

Gebühren für Schmutz- und Regenwasser

Schmutzwasser

Die Gebühr für Ihr abgeleitetes Schmutzwasser wird nach dem Frischwassermaßstab berechnet. Das heißt: Der Trinkwasserversorger meldet dem Abwasserentsorger die Menge des Trinkwassers, welche dem Grundstück im Abrechnungszeitraum zugeführt wurde. Der Abwasserentsorger verwendet diese Trinkwassermenge für die Berechnung der Schmutzwassergebühr, weil er unterstellt, dass die zugeführte Trinkwassermenge wieder in gleicher Größenordnung als Schmutzwasser das Grundstück verlässt, also in die Kanalisation abgeleitet wird.

Eine solche Unterstellung bzw. Annahme ist natürlich immer – mehr oder weniger – falsch. Deshalb muss der Grundstückseigentümer die Möglichkeit haben, Frischwasser, welches nicht als Schmutzwasser das Grundstück verlässt, als Abzugsmenge bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren abgezogen zu bekommen. Das gilt z.B. für Wasser, mit welchem Sie Ihren Garten gießen.

Auch wer Regenwasser für die Toilettenspülung und die Waschmaschine verwendet, kann Abwasser- und Frischwassergebühren sparen.

Die meisten Kommunen bieten auf ihrer Webseite Formulare an, mit denen die Abzugsmengen geltend gemacht werden können. Die Nachweispflicht dieser „Schwundmengen“ liegt beim Bürger. Manchmal reicht ein einfacher Kaltwasserzähler aus dem Baumarkt. Das konkrete Verfahren der Nachweispflicht muss die Kommune in der Satzung beschreiben.



TIPP!

Bei der Auslegung der Satzung **helfen die Experten des BdSt NRW**. Oft reicht bei der Nachweispflicht nämlich auch die Vorlage nachprüfbarer Unterlagen. Bagatellgrenzen – also die Geltendmachung einer Abzugsmenge erst ab beispielsweise 15 Kubikmeter Abzugsmenge – sind in NRW nicht mehr zulässig.

Regenwassergebühr

Die Regenwassergebühren werden für alle versiegelten und überbauten Flächen – z. B. Dachflächen, Hofflächen, Parkplätze etc. erhoben, von denen Regenwasser in die Kanalisation gelangt. Dabei reicht es, wenn dies über das natürliche Gefälle passiert. Gebühren veranlagt werden dürfen aber nur für befestigte, abflusswirksame Flächen. **Gründächer, Rasengittersteine und Ökopflaster bringen ggf. Rabatt.** Prüfen sollte man, ob von Terrassenflächen und Gartenhausdächern, die in der Regel hinter dem Haus liegen, überhaupt Regenwasser in die Kanalisation vor dem Haus gelangen kann. Von solchen befestigten, aber nicht abflusswirksamen Flächen darf die Kommune in der Regel keine Regenwassergebühren verlangen.

Achtung!

Bevor Sie überbaute/befestigte und abflusswirksame Flächen von der gemeindlichen Kanalisation abkoppeln, immer erst mit der Kommune in Kontakt treten und eine Befreiung von der Überlassungspflicht für Regenwasser beantragen. Vorher ist auch ein Gespräch mit den Experten vom BdSt NRW sinnvoll.

Darum lohnt sich für Sie die Mitgliedschaft im Bund der Steuerzahler!

Bleiben Sie in diesen Zeiten am Ball! Mit den richtigen Informationen **sichern Sie sich, Ihrer Familie und Ihrem Unternehmen einen Vorsprung:**

- ▶ **Sie sparen Zeit**, weil Sie besser informiert sind!
- ▶ **Sie sparen Geld**, weil Sie sich günstig informieren und Sparvorteile haben!
- ▶ **Sie nutzen Vorteile**, weil Sie frühzeitig über finanzielle Chancen und Herausforderungen Bescheid wissen!
- ▶ **Sie haben Einfluss und erreichen Verbesserungen** bei Bürokratie, Steuern und Finanzen.

Empfehlen Sie uns weiter und stärken Sie Ihren politischen Einfluss!



[www.steuerzahler.de/
mitglied-werden](http://www.steuerzahler.de/mitglied-werden)

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e. V.

Schillerstraße 14 Telefon 0211 99175-0
40237 Düsseldorf www.steuerzahler.de/nrw

**Wie Sie Geld
sparen können!**

**Abfall-, Abwasser- und
Straßenreinigungsgebühren**

So sparen private Haushalte!

www.steuerzahler.de/nrw

Abfallentsorgungsgebühr

Bei der häuslichen Müllentsorgung besteht in der Regel ein „**Anschluss- und Benutzungszwang**“ für Grundstücke, die wohnbaulich genutzt werden. Das heißt: Sie sind verpflichtet, Ihren Hausmüll, welcher in der grauen/schwarzen Mülltonne (Restmüll) landet, Ihrer Stadt/Gemeinde zu überlassen. Eine Befreiung von dieser Andienungspflicht für den Restmüll ist nicht möglich.

Wie berechnen sich Ihre Gebühren?

Ihre Gebühren für diese Restmülltonne sind in der Abfallgebührensatzung geregelt. In der **Abfallentsorgungssatzung** steht zum Beispiel, welche Gefäßgrößen beim Restmüll in Ihrer Gemeinde oder Stadt zugelassen sind. Und wie oft diese Gefäße geleert werden. Die Höhe Ihrer Restmüllgebühren richten sich danach, welche Gefäßgröße Sie nutzen und wie häufig Sie den Inhalt Ihrer Restmülltonne abfahren lassen.

Schon eine Änderung von Tonnengröße und/oder Leerungsrhythmus verändert die Höhe Ihrer Restmüllgebühren. Aber Vorsicht. Nicht alle Gemeinden bzw. Städte lassen es zu, dass Sie die Größe und den Leerungsturnus Ihrer Restmülltonne frei auswählen dürfen. Durch ein Mindestrestmüllvolumen – meistens pro Person und Woche – zwingt die Stadt bzw. Gemeinde Sie zur Benutzung einer Restmülltonne, die Sie vielleicht nie zur Gänze befüllen. In solchen Fällen sollten Sie prüfen, ob Sie nicht bei der Gemeinde einen Antrag auf Einräumung einer Billigkeitsentscheidung stellen. Die entsprechenden Paragraphen der Abgabenordnung gelten auch bei den Abfallgebühren. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit den Experten des BdSt NRW ist ratsam.

Vorsicht!

Wer durch Online-Formular oder per E-Mail an seinen Entsorgungsbetrieb die Nutzung eines kleineren Restmüllgefäßes beantragt, muss ggf. eine Verwaltungsgebühr bezahlen. Dies ist aber nicht in allen Kommunen der Fall! Der genaue Sachverhalt muss in der Satzung stehen.

Anders sieht die Lage bei den **Biotonnen** aus. Hier gibt es Kommunen, die ihren Grundstückseigentümern die Benutzung einer Biotonne vorschreiben. Das heißt, es gibt einen Anschluss- und Benutzungszwang. In den meisten NRW-Kommunen ist die Benutzung der Biotonnen aber freiwillig.

Wer seinen Biomüll auf dem eigenen Grundstück schadlos kompostieren kann, könnte ggf. einen Antrag auf Befreiung von der Benutzung der Biotonne stellen. Dieser Antrag wird aber nur Erfolg haben, wenn es die Satzung zulässt und Sie nachweisen können, dass Sie auf Ihrem Grundstück Ihre Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst kompostieren können. Sie erhalten dann einen **Eigenkompostiererabschlag**.

Manche Kommunen lassen bei Nutzung von Biotonnen die Nutzung kleinerer Restmülltonnen zu, so dass man dann geringere Restmüllgebühren zu zahlen hat. Dies ist häufig in Kommunen der Fall, die ein hohes Mindestrestmüllvolumen in ihrer Satzung stehen haben.

Sparbeispiel aus der Praxis

Ein 4-Personen-Haushalt in der Stadt Essen spart durch Verringerung der Restmülltonne und Nutzung der Biotonne, da diese in Essen geringere Gebühren verursacht. Bis zu 150 Euro pro Jahr ist die tatsächliche Ersparnis dieses Mitglieds. Mehr netto in der Tasche.

Einen Überblick über die Höhe der Restmüllgebühren und Bioabfallgebühren bietet der jährlich erstellte **Abfallgebührenvergleich** des BdSt NRW. Diesen finden Sie wie auch andere Vergleiche auf der BdSt-Webseite unter: www.steuerzahler.de/vergleiche

Weiteres Sparpotenzial könnte ihre Abfallgebührensatzung vorsehen. Durch **Nachbarschaftstonnen**, Windeltonnen und Sozialtarife abhängig von der Kinderzahl lassen sich ggf. die Abfallentsorgungsgebühren erheblich senken. Wer seine kommunale Abfallsatzung nicht findet, Fragen hat oder teilweise nicht versteht, sollte sich dringend an die Experten des BdSt NRW wenden, damit wir gemeinsam das Problem lösen können.

Ihre Fragen zu Gebühren oder Satzung!

Wenden Sie sich an die Experten des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen, wenn Sie Fragen zu den Gebühren Ihrer Stadt oder Gemeinde haben. Die BdSt-Experten helfen Ihnen, die Satzungen und Anlagen zu finden und zu verstehen.

Gebühr für Straßenreinigungs- und Winterdienst

Was die Straßenreinigung an Ihrem Wohnort kostet, regelt die Straßenreinigungssatzung, welche der Stadtrat bzw. Gemeinderat zu beschließen hat. Ohne rechtswirksame Satzung keine rechtswirksame Gebührenbescheide. Dies gilt für alle kommunale Benutzungsgebühren.

Nur für öffentliche Straßen, Wege und Plätze können Straßenreinigungsgebühren erhoben werden. Deshalb sollte man immer prüfen oder nachfragen, ob die Straße überhaupt schon „gewidmet“ wurde, also in das Eigentum der Kommune (Straßenbauasträger) übergegangen ist. Dies ist die Voraussetzung, um Straßenreinigungsgebühren zu erheben. Dies ist vor allem in Neubaugebieten von besonderem Interesse. Diese Widmungsakte werden in den Amtsblättern der Kommune veröffentlicht.

Ob und wie häufig „Ihre“ Straße gereinigt wird, steht im **Straßenverzeichnis** (eine Anlage zur Straßenreinigungssatzung). Dort steht auch, wer was wie oft machen muss. Manchmal reinigt die Kommune nur die Fahrbahn und die Anwohner müssen die Gehwege reinigen.

Bei Straßenreinigung und Winterdienst richten sich die Höhe der Gebühren nach der **Häufigkeit der Reinigung in der Woche und der Länge des Grenzverlaufs Ihres Grundstücks mit der zu reinigenden Straße**. Letzteres sind die Frontmeter. Deshalb spricht man auch von Frontmetermaßstab bei der Berechnung der Gebühren.

Wie prüfen Sie Ihren Bescheid?

Sie können teilweise die Höhe Ihrer Gebühren selbst nachprüfen, indem Sie den Straßenreinigungsgebührensatz mit den Frontmetern multiplizieren. Gleiches gilt natürlich auch für den Winterdienstgebührensatz.

Die genannten Gebührensätze müssen im Bescheid stehen und mit den Gebührensätzen in der Satzung übereinstimmen. Die Frontmeter für Ihr Grundstück müssen ebenfalls im Bescheid stehen und natürlich mit den Gegebenheiten vor Ort übereinstimmen.



Hat die Kommune sich verrechnet, so können Sie bis zu vier Jahre rückwirkend die zu viel gezahlten Gebühren zurückerstattet bekommen. Denn die entsprechenden Paragraphen aus der Abgabenordnung gelten auch bei den kommunalen Benutzungsgebühren. Gerade bei großen Grundstücken gilt: Wer zu lange mit der Überprüfung wartet, verliert ggf. Geld.

Besonderheiten

Nicht nur Vorderliegergrundstücke – Grundstücke, welche direkt an die zu reinigende Straße angrenzen – auch **hinterliegende Grundstücke**, welche nicht direkt an die zu reinigende Straße angrenzen, können zu Straßenreinigungsgebühren veranlagt werden.

In bestimmten Fällen kann die Gebühr für den Hinterlieger wegfallen. Zum Beispiel, wenn das hinterliegende Grundstück mehr als 100 Meter von der zu reinigenden Straße entfernt liegt und von einer Zuwegung erschlossen wird, die selbst eine gewisse Selbstständigkeit und Eigenständigkeit aufweist. Ob ein solcher Fall bei Ihnen vorliegt, prüfen die BdSt-Experten mit Ihnen gemeinsam unter Zuhilfenahme von Flurkarten, Geoportalen oder Google Maps.

Oft können in **verkehrsberuhigten Anliegerstraßen** Reinigungspflichten auf die Anwohner übertragen werden. In einem solchen Fall lassen sich natürlich auch Gebühren sparen.

Schon gewusst?

Zahlen Grundstückseigentümer Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren, dann muss die Kommune auch eine Reinigungsleistung erbringen. Über ihre Leistung muss die Kommune **Reinigungsprotokolle** führen. Haben Sie beispielsweise die Gewissheit, dass die Kommune über einen Monat keine Reinigung erbracht hat, sollten Sie Einsicht in die Reinigungsprotokolle nehmen. Gegebenenfalls sollten Sie einen Antrag auf Rückerstattung zu viel gezahlter Gebühren stellen.